

// Auf den Punkt gebracht.

Klimaanlage im Arbeitszimmer:
Wann das Finanzamt die Kosten
anerkennt

→ [mehr dazu auf Seite 7](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ **Kontakt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sommer ist für viele eine Zeit zum Durchatmen, für uns aber auch eine gute Gelegenheit, gemeinsam auf aktuelle Entwicklungen und besondere Momente zurückzublicken.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie unter anderem über den ersten Entwurf des Jahressteuergesetzes 2026, aktuelle Fragen rund um das häusliche Arbeitszimmer sowie die steuerliche Behandlung einer Klimaanlage im Homeoffice. Daneben greifen wir weitere praxisrelevante Themen auf, etwa die Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge und mögliche steuerliche Risiken für GmbH-Geschäftsführer.

Ein besonderes Highlight unseres Kanzleisommers war zudem unser gemeinsames Sommerevent. Bei einer Stadtrallye durch Köln waren Teamgeist, Kreativität und gute Kommunikation gefragt. Über unterschiedliche Routen führte der Weg schließlich zum Beach Club am Tanzbrunnen, wo wir den Tag mit Blick auf den Dom gemeinsam ausklingen ließen.

Solche Erlebnisse zeigen uns immer wieder, wie wichtig ein gutes Miteinander ist – im Kanzleialltag ebenso wie darüber hinaus.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und eine angenehme Sommerzeit.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Rätseln, entdecken und gemeinsam feiern: Unser Sommerevent 2026 **03**

SHORTNEWS:

Doppelte Haushaltsführung: Wann Möbel und Einrichtung steuerlich anerkannt werden **04**

Renovierungsleistungen des Mieters gelten oft als Mieteinnahmen **04**

Immobilienkauf: Wann Solar- und Photovoltaikanlagen Grunderwerbsteuer auslösen **04**

Kinderbetreuung durch Oma und Opa clever steuerlich nutzen **04**

NEWS:

Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf liegt vor **05**

TOPTHEMA:

Klimaanlage im Arbeitszimmer: Wann das Finanzamt die Kosten anerkennt **07**

NEWS:

Häusliches Arbeitszimmer: Fehlende Aufzeichnungen kosten den Steuerabzug **08**

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer? **09**

So können Unternehmer die Privatnutzung ihres Firmenwagens widerlegen **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.



Rätseln, entdecken und gemeinsam feiern: Unser Sommerevent 2026

Am Freitag, den 10. Juli 2026, hieß es für unser Team: Rechner herunterfahren, Kanzleialltag hinter sich lassen und gemeinsam Köln entdecken. Unser diesjähriges Sommerevent verband Teamarbeit, Bewegung, Rätselspaß und einen entspannten Sommerabend in besonderer Kulisse.

Der gemeinsame Startschuss fiel um 14 Uhr in der Kanzlei. Nach einer kurzen Begrüßung stellte Stephanie Bungard, unsere Kanzleiassistentenleitung, das geplante Programm vor. Wobei „vorstellen“ nur bedingt zutraf – denn wohin uns der Nachmittag führen würde, blieb zunächst noch geheim.

Passend zu den sommerlichen Temperaturen wurden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst mit einem Survival-Kit für den sonnigen Tag ausgestattet. Anschließend erfolgte die Einteilung in insgesamt sechs Gruppen. Für jedes Team begann nun eine eigene Stadtrallye durch Köln.

Sechs Teams, sechs Routen und ein unbekanntes Ziel

Die Teams machten sich auf unterschiedlichen Wegen auf den Weg. Dabei mussten verschiedene Aufgaben gelöst, Hinweise gefunden und Rätsel entschlüsselt werden. Erst im Laufe der Rallye setzte sich nach und nach zusammen, wo das gemeinsame Ziel des Tages liegen würde.

Auch die Routen selbst hätten kaum abwechslungsreicher sein können. Einige

Teams liefen durch den Rheinauhafen und den neuen Deutzer Hafen, vorbei an markanten Kölner Gebäuden und unterschiedlichen Bauprojekten. Andere Gruppen erkundeten Teile der Innenstadt. Für einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer ging es sogar mit der Kölner Seilbahn über den Rhein.

So erlebte jedes Team Köln aus einer etwas anderen Perspektive. Neben Orientierung und Aufmerksamkeit waren vor allem Zusammenarbeit, Kreativität und gute Kommunikation gefragt. Eigenschaften also, die auch im Kanzleialltag hilfreich sind – bei einer Stadtrallye jedoch noch einmal auf ganz andere Weise zum Einsatz kommen.

Auflösung mit Domblick

Mit jeder gelösten Aufgabe rückte schließlich auch die Auflösung näher: Das gemeinsame Ziel war der Beach Club am Tanzbrunnen in Köln.

Dort angekommen, konnten sich alle Teams von den zurückgelegten Wegen und den sommerlichen Temperaturen erholen. In entspannter Strandatmosphäre erwarteten uns leckeres Essen, kühle Getränke und Cocktails. Besonders der Blick über den Rhein auf den Kölner Dom sorgte für eine außergewöhnliche Kulisse.

Nach der aktiven Rallye blieb am Abend ausreichend Zeit für Gespräche, gemeinsames Lachen und den Austausch abseits

von Mandaten, Fristen und Projekten. Die Strandbar bot dafür genau den richtigen Rahmen.

Ein Tag für das gesamte Team

Unser Sommerevent hat erneut gezeigt, wie wertvoll gemeinsame Erlebnisse außerhalb des Kanzleialltags sind. Die unterschiedlichen Aufgaben und Wege machten nicht nur Spaß, sondern stärkten auch den Zusammenhalt innerhalb der Gruppen und des gesamten Teams.

Ob zu Fuß durch den Hafen, auf Entdeckungstour durch die Innenstadt oder hoch über dem Rhein in der Seilbahn: Jede Route hatte ihre eigenen Höhepunkte. Am Ende kamen alle Teams an einem gemeinsamen Ziel zusammen und ließen einen abwechslungsreichen Tag in entspannter Atmosphäre ausklingen.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die an der Planung und Organisation des Sommerevents beteiligt waren. Ebenso danken wir allen Kolleginnen und Kollegen, die mit Teamgeist, guter Laune und viel Rätselkreativität dazu beigetragen haben, dass der Tag zu einem besonderen Erlebnis wurde.

Wir freuen uns bereits auf das nächste gemeinsame Event!

// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Doppelte Haushaltsführung: Wann Möbel und Einrichtung steuerlich anerkannt werden

Wer aus beruflichen Gründen einen zweiten Haushalt führt, kann die Kosten für Möbel und Wohnungseinrichtung grundsätzlich steuerlich geltend machen. Das Finanzgericht stellt jedoch klar, dass die Gegenstände ausschließlich für die Zweitwohnung bestimmt sein und dort tatsächlich genutzt werden müssen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Renovierungsleistungen des Mieters gelten oft als Mieteinnahmen

Übernimmt ein Mieter anstelle einer Mietzahlung Renovierungs- oder Instandsetzungskosten für die vermietete Immobilie, kann dies für den Vermieter steuerlich als Mieteinnahme gelten. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg stellt klar: Auch wenn kein Geld fließt, können Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Immobilienkauf: Wann Solar- und Photovoltaikanlagen Grunderwerbsteuer auslösen

Beim Immobilienkauf kann es für die Grunderwerbsteuer einen Unterschied machen, ob eine Solar- oder eine Photovoltaikanlage mitverkauft wird. Eine aktuelle Verfügung der Finanzverwaltung zeigt, welche Kaufpreisbestandteile steuerpflichtig sind und wann sie bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer außer Ansatz bleiben.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Kinderbetreuung durch Oma und Opa clever steuerlich nutzen

Großeltern können bei der Kinderbetreuung nicht nur Eltern entlasten, sondern auch Steuervorteile ermöglichen. Unter bestimmten Voraussetzungen erkennt das Finanzamt sogar Fahrtkosten oder Betreuungsvergütungen als Kinderbetreuungskosten an.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Jahressteuergesetz 2026:

Ein erster Entwurf liegt vor

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2026 einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026 veröffentlicht. Der 151 Seiten umfassende Entwurf stellt ein sehr frühes Stadium im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass mit Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen zu rechnen ist. Ausgewählte Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Umsatzsteuerliche Organschaft

Derzeitige Regelungen im Überblick

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt, wenn eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft). Die Wirkungen der Organschaft sind auf Innenleistungen zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind als ein Unternehmen zu behandeln.

Die Organschaft führt also zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu

einem Steuerpflichtigen. Demzufolge werden Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert.

Der Organträger ist Steuerschuldner auch für die Umsätze, die andere eingegliederte Organgesellschaften gegenüber Dritten ausführen.

Merke: Ein Wahlrecht hinsichtlich des Eintretens der Rechtsfolgen der Organschaft ist nicht vorgesehen.

Geplante Regelungen (auszugsweise)

Der Gesetzgeber möchte die umsatzsteuerliche Organschaft in § 2c UStG-Entwurf zumindest teilweise neu regeln. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Rechtsfolgen künftig nur auf ausdrückliche Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde mit Wirkung für die Zukunft eintreten (Antragsverfahren).

Unabhängig von der Erklärung soll eine Organschaft auch künftig nur vorliegen, wenn die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. [...]



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Matthias Klein

Partner, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)



// Auf den
Punkt
gebracht.



Klimaanlage im Arbeitszimmer: Wann das Finanzamt die Kosten anerkennt

Steigende Temperaturen im Homeoffice führen bei vielen Beschäftigten und Selbstständigen zur Frage, ob sich die Kosten einer Klimaanlage steuerlich geltend machen lassen. Entscheidend ist dabei, ob das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird. Nur dann können Anschaffungs- und Betriebskosten regelmäßig berücksichtigt werden.

Anerkanntes Arbeitszimmer eröffnet Steuervorteile

Wird ein häusliches Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt und steuerlich anerkannt, können die Kosten einer Klimaanlage als Teil der Arbeitszimmerkosten berücksichtigt werden.

Dabei zählt die Klimaanlage nicht zu den typischen Arbeitsmitteln wie Schreibtisch oder Computer, sondern zur Ausstattung des Raums. Die steuerliche Behandlung folgt deshalb den Regelungen für das Arbeitszimmer selbst. Neben den Anschaffungskosten können auch laufende Betriebskosten, insbesondere der Stromverbrauch, anteilig geltend gemacht werden.

Voraussetzung bleibt, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit bildet oder die gesetzlichen Voraussetzungen für den Kostenabzug erfüllt.

Abschreibung hängt von der Art der Anlage ab

Die steuerliche Behandlung richtet sich maßgeblich danach, ob die Klimaanlage fest installiert oder mobil ist.

Fest eingebaute Split-Klimaanlagen gelten regelmäßig als Bestandteil des Gebäudes. Die Kosten werden daher grundsätzlich über die Gebäudeabschreibung verteilt und können nicht sofort in voller Höhe abgezogen werden.

Mobile Klimageräte werden dagegen häufig als eigenständige Wirtschaftsgüter behandelt. Liegen die Anschaffungskosten netto nicht über der jeweils geltenden Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, können die Kosten im Jahr der Anschaffung vollständig als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Bei höheren Anschaffungskosten erfolgt die steuerliche Berücksichtigung über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer.

Voraussetzung für den vollständigen Sofortabzug ist zudem, dass das Gerät nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Erfolgt eine private Mitnutzung, ist regelmäßig eine Aufteilung der Kosten erforderlich.

Bei gemischt genutzten Räumen ist eine anteilige Berücksichtigung der Kosten ebenfalls notwendig.

Kein Kostenabzug ohne steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer

Wird das Arbeitszimmer steuerlich nicht anerkannt oder auch privat genutzt, können die Anschaffungskosten für die Klimaanlage grundsätzlich nicht als Arbeitszimmerkosten abgezogen werden.

Dies gilt auch dann, wenn die Anlage mittelbar die Arbeit im Homeoffice angenehmer macht oder mehrere Räume der Wohnung kühlt. Ein unmittelbarer steuerlicher Abzug scheidet in diesen Fällen regelmäßig aus.

Handwerkerleistungen bleiben begünstigt

Unabhängig von der steuerlichen Anerkennung des Arbeitszimmers können die Arbeitskosten für den Einbau einer Klimaanlage unter bestimmten Voraussetzungen als Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Hierfür gewährt das Einkommensteuerrecht eine Steuerermäßigung von 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal 1.200 Euro pro Jahr.

Sorgfältige Nachweise sind entscheidend

Wer die Kosten einer Klimaanlage steuerlich geltend machen möchte, sollte die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers sowie sämtliche Anschaffungs-, Installations- und Betriebskosten sorgfältig dokumentieren. Dadurch lassen sich spätere Rückfragen des Finanzamts leichter beantworten und mögliche Steuervorteile sichern.



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Häusliches Arbeitszimmer: Fehlende Aufzeichnungen kosten den Steuerabzug

In einem Streitfall ging es um die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt. Dabei hat der Bundesfinanzhof die für solche Aufwendungen geltende Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert: Die Anforderungen sind zwingend einzuhalten. Ein Verstoß führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig sind.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erzielte im Streitjahr 2017 u. a. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Er bewohnte ein Eigenheim (bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss). Seine selbstständige Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek. Das Arbeitszimmer bildete den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen.

In seiner Einkommensteuererklärung erklärte der Steuerpflichtige einen Verlust aus freiberuflicher Tätigkeit. Dem lagen die Absetzung für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugrunde. In der Folge kam es mit dem Finanzamt zum Streit über die Höhe der abzugsfähigen Aufwendungen.

Das Finanzgericht Hessen wies die vom Steuerpflichtigen eingelegte Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig sind, da er seine Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 S. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) verletzt hat. Diese gelten, so das Finanzgericht, auch für die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung. Die hiergegen eingelegte Revision war nun erfolglos. [...]



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Janine Mynatt
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Neues Steuerrisiko für GmbH-Geschäftsführer mit Arbeitszimmer?

Seit der Neuregelung des § 8 EStDV zum 1.1.2026 kursieren verschiedene Theorien dazu, ob es aufgrund der Neuregelung zu Steuerrisiken durch die Begründung einer Betriebsaufspaltung kommen kann. Oder ob durch die Entnahme von bisher als Betriebsvermögen ausgewiesener Grundstücksteile nun eine in der Vergangenheit festgestellte Betriebsaufspaltung wegfällt und nicht nur die Besteuerung der stillen Reserven für den Grundstücksteil, sondern auch die Besteuerung der stillen Reserven für den GmbH-Anteil ausgelöst wird? Hier ein Überblick, was rein gesetzlich und nach der BFH-Rechtsprechung gilt und ein Verhaltensknigge für betroffene Unternehmer.

Grundsätze zur Neuregelung des § 8 EStDV

Nach der Neufassung des § 8 Satz 1 EStDV müssen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 qm oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 EUR beträgt.

Aufgrund dieser Neuregelung dürften viele Unternehmer ein Wahlrecht haben, bei-

spielsweise ihr betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer im Eigenheim als Privatvermögen zu behandeln. Denn ein häusliches Arbeitszimmer mit einer Größe von mehr als 30 qm dürfte der Ausnahmefall sein.

Frage 1: Kann trotz Wahlrecht zu Privatvermögen eine Betriebsaufspaltung gegeben sein?

In der Praxis stellt sich nun berechtigterweise folgende Frage: Kann es bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der sein häusliches Arbeitszimmer im Eigenheim an seine GmbH (100 %-Beteiligung) vermietet, ungewollt zu einer Betriebsaufspaltung kommen?

Die Antwort gleich vorab: M. E. ja. Es ist jedoch festzuhalten, dass eine Stellungnahme der Verwaltung in Form eines BMF-Schreibens zu dieser Thematik noch aussteht. Doch aufgrund der folgenden Kriterien besteht sehr wohl das Risiko zur Begründung einer Betriebsaufspaltung. [...]



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Vanessa Dick
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





So können Unternehmer die Privatnutzung ihres Firmenwagens widerlegen

Für betriebliche Pkw sind die Fahrzeugkosten als Betriebsausgaben abzugsfähig. Weil aber die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass solche Fahrzeuge auch privat genutzt werden, muss parallel eine Privatentnahme versteuert werden. Die vermeiden Sie, wenn Sie nachweisen, dass Sie den Pkw gar nicht privat genutzt haben. AH erklärt, wie das geht.

Das Grundprinzip der Besteuerung von Betriebs-Pkws

Wenn sich ein Pkw in Ihrem Betriebsvermögen befindet, können Sie alle durch das Fahrzeug verursachten Kosten als Betriebsausgaben absetzen. Das gilt auch für die Kosten, die auf die private Mitbenutzung entfallen. Da Sie jedoch alle Kosten absetzen, müssen Sie parallel eine Nutzungsentnahme für die private Mitbenutzung versteuern, die den Gewinn erhöht. Diese wird regelmäßig mit der Ein-Prozent-Regelung angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Einkommensteuergesetz [EStG]). Sie müssen also als Folge der Möglichkeit, dass Sie den Pkw auch privat nutzen können, pro Monat ein Prozent des Bruttolistenpreises Ihres Betriebs-Pkws versteuern. Dies gilt nicht nur, wenn Sie

Eigentümer sind, sondern auch, wenn Sie den Pkw gemietet oder geleast haben.

Die pauschale Besteuerung der Privatnutzung Ihres Betriebs-Pkws kann für Sie teuer werden. Bei einem Pkw mit einem Bruttolistenpreis von 75.000 Euro sind das z. B. 750 Euro pro Monat. Wichtig zu wissen ist, dass nicht die tatsächliche Nutzung, sondern schon die Nutzungsmöglichkeit besteuert wird (Bundesfinanzhof [BFH], Urteil vom 12.06.2018, Az. VIII R 14/15). Dieses Ergebnis können Sie auf zwei Wegen verhindern: indem Sie ein Fahrtenbuch führen oder den Anscheinsbeweis für die private Mitbenutzung widerlegen.

Das ordnungsgemäße Fahrtenbuch

Führen Sie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, erfolgt die Besteuerung der Privatnutzung mit den tatsächlich auf die Privatfahrten entfallenden Fahrzeugkosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 EStG). Das kann im Vergleich zur Ein-Prozent-Regelung eine hohe Steuerersparnis bieten, hat aber einen Nachteil: Damit Ihr Fahrtenbuch anerkannt wird, muss es ordnungsgemäß sein. [...]



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Cennet Bakeerathan
Steuerassistentin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Digitaler Dauerstress:

Warum immer mehr Menschen trotz
Feierabend nicht abschalten können

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Klare Mehrheit stimmt für Einführung des digitalen Euro

2029 soll er kommen – der digitale Euro. Das hat der EU-Finanzausschuss mit einer eindeutigen Mehrheit beschlossen. Allerdings kann in diesem Jahr noch Einspruch gegen seine Einführung eingelegt werden.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



DHL lässt Fracht über den Atlantik segeln

Wie kann Fracht auf dem Wasser ohne Emissionen transportiert werden? Ganz einfach: mit modernen Segelschiffen. Um solche Schiffe zwischen der Normandie und dem US-Bundesstaat Connecticut verkehren zu lassen, hat DHL mit der französischen Reederei Vela eine Partnerschaft geschlossen. 415 Tonnen - 600 Europaletten – sollen innerhalb von 15 Tagen über den Atlantik transportiert werden. Ein konventionelles Containerschiff schafft eine solche Reise in nur neun Tagen. Das Ziel: Die Schifffahrt – die immerhin 90 Prozent des Welthandels ausmacht – soll sauberer und unabhängiger von Energiepreisschwankungen werden.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Welcher CIO wird das erste Opfer von KI-Agenten?

KI wird mittlerweile in vielen Unternehmen vermehrt zur Effizienzsteigerung eingesetzt. Doch häufig geschieht das unkontrolliert und vorschnell – da viele Unternehmen im aktuellen KI-Boom nicht zurückgelassen werden wollen. Der sinnvolle Einsatz einer Technologie hingegen erfordert es aber, den gewünschten Nutzen mit den notwendigen Kontrollmechanismen zu kombinieren. Denn ohne die passende Governance können Unternehmen beim Fehlverhalten von KI empfindliche Strafen drohen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Xenia - stock.adobe.com, Seite 4: vejaa - stock.adobe.com, Seite 5: Dee karen - stock.adobe.com, Seite 7: mykeyruna - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: Intach - stock.adobe.com, Seite 10: DMITRY AGEEV, Seite 6: mykeyruna - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de